OKTOBER 1996 - VOL. II - Nr. 9

INHALT

2

• Leitartikel Numerierung auf IRIS Band II, 1996

Änderungen in der Redaktion von IRIS

DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT

3

- Europäisches Parlament: Entschließung zu "Europa und die globale Informationsgesellschaft"
- Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"

4

- EU/Mittel- und Osteuropa: Zweites Forum über die Informationsgesellschaft
- Europäische Kommission: Konvergenz von Telekommunikation und audiovisuellen Medien in der Informationsgesellschaft: Herausforderungen an die Politik

5

- Europäische Kommission: Mitteilung betreffend Normung und die Globale Informationsgesellschaft
- Einführung einer "Bit-Steuer"?
- Vereinigtes Königreich: Informationsgesellschaft: Programm für Aktionen

6

- Vereinigtes Königreich: Die Entwicklung der Informationsgesellschaft: Eine internationale Analyse
- Erratum

WIPO

 Veröffentlichung von drei Vertragsentwürfen in Vorbereitung einer diplomatischen Konferenz

EUROPARAT

7

- Die Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien auf Medienkonzentrationen und Medienpluralismus
- Stand der Unterzeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen: zweite Aktualisierung (Stand: 1. Oktober 1996)

EUROPÄISCHE UNION

 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Zwei Entscheidungen zur Auslegung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

8

- Rat der EU/Europäische Kommission:
 Kommission antwortet auf Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"
- Europäische Kommission: Mitteilung über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

9

- Europäische Kommission: Bericht über den Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (16:9-Format)
- Europäisches Parlament: Entschließung zur Rolle der öffentlichen Fernsehdienste in einer multimedialen Gesellschaft

10

• Europäisches Parlament: Unterzeichnung der Europäischen Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks gebilligt

LÄNDER

RECHTSPRECHUNG

 Österreich: Formate als bloß charakteristische Merkmale bei Produktionsvideoclips nicht urheberrechtlich schützbar

11

GESETZGEBUNG

- Schweden: Neues Fernsehund Radiogesetz
- Tschechische Republik: Neues konsolidiertes Urhebergesetz

10

• Ukraine: Neues Gesetz über Werbung

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

 Österreich: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz und Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes in Begutachtung

13

- Frankreich: Abkommen zwischen dem CSA und den Sendern TF1 und M6 unterzeichnet
- Vereinigtes Königreich: Bericht des Middleton-Ausschusses

14

• USA: Federal Communications Commission verbessert Vorschriften für Kindersendungen im Fernsehen

NEUIGKEITEN

- Deutschland: Erstmalige Indizierung eines jugendgefährdenden Angebotes im Internet
- Deutschland: INFOSAT-Publikation zum Empfangsrecht

15

- Frankreich: CSA kritisiert versteckte Werbung in den Jahresberichten 1995 der verschiedenen Fernsehsender
- Schweden: Fernsehkommission legt Bericht über TV3 vor

16

Kalender -Veröffentlichungen





LEITARTIKEL

Numerierung auf IRIS Band II, 1996 Änderungen in der Redaktion von IRIS

Irrtümlich erhielt die September-Ausgabe von IRIS Band II, 1996, die Nr. 9 anstelle der Nr. 8. Die ordentlichen Ausgaben von IRIS erscheinen zehn Mal pro Jahr: Die ersten sieben Ausgaben werden bis zum Ende des siebten Kalendermonats veröffentlicht, im August erscheint IRIS nicht, und die Ausgaben Nr. 8-10 kommen in den Monaten September bis November heraus. Im Dezember 1996 wird wieder eine IRIS-Sonderausgabe erscheinen.

In der Ausgabe vom letzten Monat haben wir mitgeteilt, daß die Redaktion von IRIS so viele neue Dokumente erhalten hatte, über die berichtet werden sollte, daß dies in jenem Heft allein unmöglich war. Wir versprachen damals, daß wir in der heute vorliegenden IRIS auf relevante Entwicklungen des vergangenen Sommers zurückkommen würden.

Auch diesmal wurden uns jedoch so viele und interessante Unterlagen zugesandt, daß wir abermals nicht über alles berichten können. Deshalb werden wir in der nächsten Ausgabe - also in unserer Nr. 10, die Ende November erscheinen wird - noch auf einige weitere Entwicklungen zurückkommen.

Wir hoffen, in IRIS 1996-10 unter anderem auch die Ergebnisse der Debatte im Europäischen Parlament über die Revision der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (89/552/EWG) veröffentlichen zu können. Außerdem wird es in dem kommenden Heft einen Beitrag der Europäischen Kommission bezüglich der beiden jüngsten Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung der Richtlinie 89/552/EWG geben.

Mit dieser Ausgabe von IRIS verabschieden wir uns von Herrn Lawrence Early, der von Anbeginn an Mitglied der IRIS-Redaktion war. Wir danken ihm für seine Mitarbeit und wünschen ihm alles Gute für sein neues Amt am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Gleichzeitig heißen wir Herrn Christoph Poirel in der Redaktion willkommen. Er hat die Redaktion schon von Anfang an unterstützt und wurde nun Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats.

Ad van Loon IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • Geschäftsführender Direktor: Ismo Silvo • Redaktion: Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, Communications Media Center at the New York Law School • Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fredrik Cederqvist, Communications Media Center at the New York Law School (USA) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Albrecht Haller, Medien und Recht Verlags GmbH, Wien (Österreich) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Helene Hillerström, TV4 AB in Stockholm (Schweden) – Bernt Hugenholtz, Stibbe Simont Monahan Duhot, Rechtsanwälte / Institut für Informationsrecht an der Universität Amsterdam (Niederlande) – Anton Lensen, Generaldirektorat Wissenschaft des Europäischen Parlaments (Luxemburg) – Joakim Mansson, Stockholm (Schweden) – Prof. Tony Prosser, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oxana Selska, Rechtsexpertin, Kiew (Ukraine) – Stefaan Verhulst, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Georg Zanger, Rechtsanwalt, Wien (Österreich).











Dokumentation: Edwige Seguenny • Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Géraldine McKenna – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Lazare Rabineau – Nathalie Sturlèse – Catherine Vacherat • Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats, Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union (ERU), Genf • Abonnentenservice: Anne Boyer, URL http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm • Marketing Leiter: Markus Booms • Beiträge, Kommentare und Abonnements an: IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loon@Obs.c-Strasbourg.fr, URL http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm • Abonnementpreise: 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • Satz: Pointillés, Straßburg (Frankreich) • Druck: Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • Layout: Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäisches Parlament: Entschließung zu "Europa und die globale Informationsgesellschaft"

Auf der Sitzung am 19. September 1996 faßte das Parlament eine umfangreiche Entschließung zu Fragen der Informationsgesellschaft. Darin erinnert es u. a. an die in seiner Entschließung vom 30.11.1994 festgelegten Ziele. Es fordert nochmals die Schaffung einer europäischen Regelungsbehörde für den Kommunikationsbereich und die Förderung neuer Normen auf europäischer und globaler Ebene. In seiner Entschließung geht das Parlament insbesondere auf folgende Themenbereiche ein:

- Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Rechte der Bürger (bzgl. der Entwicklung der Informationsgesellschaft):
U. a. wird die Kommission aufgefordert, eine geschlechterspezifische Untersuchung hierzu in Auftrag geben.
- Rechtliche Aspekte und geistiges Eigentum: Nach Vorstellungen des Parlaments sollte die EU bei der WIPO und der WTO/TRIPs einen gemeinsamen Standpunkt in bezug auf den erweiterten Schutz des geistigen Eigentums vertreten. Bei staatlichen Interventionen auf den Gebieten Urheberrecht, Rechte der Bürger und Verbrechensbekämpfung sollte international zusammengearheitet werden (das EP schlägt u. a. vor. daß die Parlamente der G7-Staaten gemeinsame

Bei staatlichen Interventionen auf den Gebieten Urheberrecht, Rechte der Burger und Verbrechensbekampfung sollte international zusammengearbeitet werden (das EP schlägt u. a. vor, daß die Parlamente der G7-Staaten gemeinsame Initiativen auf diesem Gebiet organisieren sollten). Die Notwendigkeit, den legislativen Rahmen in diesen Bereichen schnellstens aufzustellen, wird eindringlich betont. Im übrigen ist das Parlament der Auffassung, daß der häufige Rückgriff der Kommission auf Art. 90 des EG-Vertrages zwecks Anpassung einiger Liberalisierungsrichtlinien (z. B. Kabelfernsehen) die Gefahr bergen könnte, daß die Unterschiede zwischen den Staaten sich noch verschärfen.
- Rundfunk: Das EP spricht sich u. a. für eine Beibehaltung des Rundfunkbegriffs mit den Konsequenzen z. B. spezieller

Zulassungsprozeduren aus

Beschäftigung: Die EU wird aufgefordert, Geld für innovative Projekte wie Telecenter, elektronische Büros und

Teleworkshops für zukünftige Unternehmer zur Verfügung zu stellen.
- Industriepolitik und Telekommunikation: Das EP ruft Kommission und Mitgliedstaaten auf, den legislativen, insbesondere steuerlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die kleinen und mittleren Betriebe investieren

Forschungs- und Entwicklungsaspekte: Die Kommission wird u. a. angehalten, unverzüglich die im Bericht Bangemann und auf dem G7-Gipfel vereinbarten Pilotprojekte zu beginnen und möglichst rasch die notwendigen erganzenden ordnungspolitischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften zu entwickeln.

Weitere Punkte der Entschließung betreffen die Bereiche Bildung und Ausbildung, Arbeitsorganisation und -qualität,

den sozialen Zusammenhalt sowie sprachliche, pädagogische, kulturelle und soziale Aspekte.

Das Parlament äußert seine Auffassung, daß die Politik in Sachen Informationsgesellschaft zu lange einseitig ökonomisch orientiert gewesen sei und die Frage vernachlässsigt habe, ob und wie die künftigen Entwicklungen den Bürgern nützen könnten. Es sei an der Zeit, den Dialog mit ihnen aufzunehmen. Auf ein Grünbuch der Kommission könne angesichts der rasanten Entwicklung nicht mehr gewartet werden. Stattdessen müßte die Kommission nach Möglichkeit schon Ende 1996 einen Aktionsplan vorlegen.

Europäisches Parlament, Entschließung zu der Empfehlung an den Europäischen Rat "Europa und die globale Informationsgesellschaft" und zu der Mitteilung der Kommission "Europas Weg in die Informationsgesellschaft: Ein Aktionsplan"; Protokoll der Sitzung vom 19. September 1996, vorläufige Ausgabe, S. 35-51. Erhältlich bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in deutscher, englischer und französischer Sprache. (Britta Niere,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"

Am 19.9.1996 verabschiedete das EP eine Entschließung zum Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft". Es betont, daß ein einheitlicher Standpunkt der EU zu Fragen des Urheberrechts sowie eine Harmonisierung der Vorschriften dringend notwendig seien, meint aber auch, daß die im Grünbuch behandelten Themen noch vertieft werden müssen.

Insbesondere weist das EP darauf hin, daß das richtige Gleichgewicht zwischen Verteidung des Urheberrechts und der

angemessenen Berücksichtigung des Verbrauchers gefunden werden müsse. Es könnten sich Probleme aus dem Verhältnis des traditionellen Urheberrechts an einem Kunstwerk und den neuen,

Es könnten sich Probleme aus dem Verhältnis des traditionellen Urheberrechts an einem Kunstwerk und den neuen, in der Informationsgesellschaft entstehenden Rechten ergeben. Wichtig sei es, das Urheberpersönlichkeitsrecht zu gewährleisten. Im übrigen wünscht das EP, daß das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Berner Übereinkunft) in bezug auf digitale und interaktive Übertragungen eindeutiger festgelegt werde und schlägt vor, den Begriff von Rundfunk- und Fernsehübertragung ausweiten, um alle Übertragungsarten einzubeziehen, die potentiell der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, aber individuell abrufbar sind. Das Parlament hält das in Art. 9 der Berner Übereinkunft enthaltene Konzept für anwendbar auf die neuen Techniken. Zu den Forderungen des Parlaments gehört u. a. die Aufnahme von Klauseln in die bilateralen Übereinkommen zwischen EG und Drittländern, die ein gleichwertiges Niveau des Urheberrechtsschutzes und der verwandten Schutzrechte in diesen Ländern gewährleisten. Darüber hinaus fordert es, mehr Augenmerk auf den Schutz der Vertraullichkeit und Freizügigkeit des Informationsflusses, der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger zu legen und gleichberechtigten Zugang zu Diensten und Werken von öffentlichem Interesse zu gewährleisten. Im übrigen müßten Überlegungen zu den Konsequenzen aus dem Verhältnis zwischen den Ausschließlichkeitsrechten und der Wettbewerbspolitik (vgl. Urteil des EuGH vom 6.4.1995 in der Sache Magill, siehe IRIS 1995-5: 5) angestellt werden. Auch die Probleme der Rechtsinhaberschaft seien eingehend zu prüfen.

Das Parlament merkt an, daß die Verabschiedung der Richtlinie über die Privatkopie unerläßlich sei für die Harmonisierung der Systeme. Zusätzlich fordert es Rat und Kommission zum Abschluß eines multilateralen Abkommens zur Bekämpfung der Herstellung von Raubkopien auf.

Das Parlament regt außerdem an, unter Rückgriff auf Art. 100a und 57 des EG-Vertrages die Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes in diesem besonderen Bereich zu beseitigen und kulturellen Aspekt

Entschließung zum Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"; Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 19.9.1996, vorläufige Ausgabe, S. 52-55. Bei der Informationsstelle in Deutsch, Englisch und Französisch erhältlich.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



EU/Mittel- und Osteuropa:

Zweites Forum über die Informationsgesellschaft

Das zweite Forum über die Informationsgesellschaft, das gemeinsam von der Europäischen Kommission und den mittel- und osteuropäischen Ländern veranstaltet wurde, fand am 12. und 13. September in Prag statt. Bei dem Prager Forum handelte es sich um eine Nachfolgekonferenz des Ersten Forums, das im Juni 1995 in Brüssel stattgefunden hatte.

Das Forum stand unter dem Vorsitz von Herrn Minister Schneider und Kommissar Bangemann, zu den Teilnehmern

gehörten die zuständigen Minister der jeweiligen mittel- und osteuropäischen Länder sowie Vertreter von Wirtschaft,

Forschungseinrichtungen und Finanzinstitutionen.

Vor dem Zweiten Forum veröffentlichte die Europäische Kommission eine erste Version eines Aktionsplans mit dem Titel "Towards the Information Society in the Central and Eastern European Countries. Twenty ideas of European initiatives" (Zur Informationsgesellschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Zwanzig Vorschläge für europäische Initiativen). Der Aktionsplan wurde diskutiert und geändert und umfaßt derzeit siebenundzwanzig

In seiner Eröffnungsrede betonte Herr Bangemann die Notwendigkeit für eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den mittel- und osteuropäischen Ländern bei der Formulierung einer gesamteuropäischen Strategie für die Informationsgesellschaft. Er verlangte die Normierung und die Schaffung eines gemeinsamen rechtlichen Rahmens, um einen großen europäischen Binnenmarkt für neue Dienstleistungen zu verwirklichen. Der wichtigste Schlüssel zur Informationsgesellschaft besteht - so Herr Bangemann - in der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte Eine Drittes Forum über die Informationsgesellschaft soll im Oktober 1997 in Brüssel stattfinden.

Towards the Information Society in the Central and Eastern European Countries. Twenty ideas of European initiatives. An action plan". In englischer Sprache unter der URL-Adresse http://www.ispo.cec.be/peco/pecoact.html. oder bei der Informationsstelle

Chairman's conclusions, in englischer Sprache unter der URL-Adresse http://www.ispo.cec.be/peco/forum.html oder bei der Informationsstelle

(Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission:

Konvergenz von Telekommunikation und audiovisuellen Medien in der Informationsgesellschaft - Herausforderungen an die Politik

In ihrem Bericht vom 1. September 1996 legt KPMG die wichtigsten Resultate einer Studie vor, die die Unternehmensberatung aufgrund eines Auftrags der Europäischen Kommission durchgeführt hat. Objekt der Untersuchung war der Weg zur Umsetzung der europäischen Informationsgesellschaft in die Praxis.

KPMG hält die Definition einer regulativen Vision für notwendig, die marktorientierte Entwicklungen unterstützt, und skizziert im Bericht die Schlüsselabschnitte auf der Reise in die Informationsgesellschaft. Zunächst allerdings werden

skizziert im Bericht die Schlusseiabschnitte auf der keise in die informationsgeseilschaft. Zunachst allerungs werden in fünf Kapiteln Ausgangslage und Ziele näher beleuchtet.

1. Realisieren der Informationsgesellschaft: Wichtigstes Merkmal der Konvergenz wird laut KPMG der Übergang von Knappheit zum Überangebot bei den Informationsdiensten sein. Die Geschwindigkeit der "Informationsrevolution" in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft ist aber noch ungewiß. Auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet bleibt vorerst zweifelhaft, ob und wie schnell die betroffenen Industrien zusammenwachsen werden.

2. Herausforderungen für die gegenwärtige Politik: Bis jetzt haben sich Rundfunk- und Telekommunikationspolitik in Europa auf unterschiedlichen Bahnen entwickelt. Jedoch können weder die verschiedenen Regelungsansätze für den staatlicherseits meist stark kontrollierten Rundfunksektor noch die für den Telekommunikationsbereich unmodifiziert auf die neuen Dienste übertragen werden - sie sind allgemein noch zu start.

auf die neuen Dienste übertragen werden - sie sind allgemein noch zu starr.

3. Richtlinien für die neue Regulierung: Erst wenn klar ist, aus welchem Grunde Regelungen notwendig sind, kann man für jedes Regelungsziel eine entsprechende Vorgehensweise finden. Die Politik sollte dabei drei Orientierungsmaximen beachten: Jeweils nur ein Problem fokussieren und behandeln, dabei die sekundären wirtschaftlichen Effekte

begrenzen und die Durchführungskosten gering halten.

4. Regelungen, die das Zusammenwachsen unterstützen: Nach KPMGs Analyse müssen sich die Rahmenregelungen u. a. im wesentlichen auf folgende Gebiete konzentrieren: Exklusivrechte für Inhalte, Interoperabilität und Interkonnektivität, Pluralismus, Urheberrechtsschutz, Verbraucherschutz (Meinungsfreiheit/Datensicherheit/Betrug u. ä.),

Zulassungsbedingungen sowie Industrie- und Handelspolitik.

5. Verwirklichung des Wandels: Die Übergangsregelungen werden sich nach der Studie von vornherein an dem neuen Regelungsmodell orientieren und dabei die unterschiedlichen Startpunkte in den Mitgliedstaaten berücksichtigen

Empfehlungen für den als Fernziel zu erreichenden Regelungsrahmen und für die Übergangsphase: Möglichst schnell sollte laut KPMG die derzeitige Ungewißheit für Anbieter und Konsumenten durch transparente Übergangslösungen abgestellt werden, um die Innovation nicht weiter aufzuhalten und das sanfte Zusammenwachsen der verschiedenen Sektoren zu ermöglichen. Schnell sollte man auch Regelungen über die Exklusivübertragungsrechte treffen, bevor Langzeitverträge darüber geschlossen werden. Die Verbraucherschutzvorschriften (Datenschutzrecht, Strafrecht) sollten für die grenzüberschreitend operierenden Konzerne international aufeinander abgestimmt werden und sich an den Urhebern/Eigentümern der Inhalte orientieren, statt sich an die *Content Provider* zu wenden.

Auf lange Sicht empfiehlt KPMG, die gesetzgeberische Intervention zu minimieren und ein auf dem Wettbewerbsrecht basierendes Regelungssystem zu schaffen, das konsequent von Beginn an auf alle neuen Dienste anzuwenden ist. Die Informationsgesellschaft soll auf die Selbstregulierung der Märkte vertrauen - d. h. unter anderem Regierungsneutralität gegenüber verschiedenen Technologien, Klassen- statt Einzellizenzen, Duldung auch vertikaler Zusammenschlüsse; allerdings sollten unabhängige Behörden für Belange des öffentlichen Interesses und für Wirtschaftsfragen eingesetzt werden. Beobachtung der Marktanteile und Programminhalte wird u. a. ebenfalls empfohlen, von Quoten (zum Schutz heimischer Industrien oder kultureller Traditionen) dagegen abgeraten.

Mit den aus der Studie resultierenden Empfehlungen will KPMG die Debatte und einen umfassenden Beratungsprozeß zwischen den Parteien in Gang bringen.

Public Policy Issues Arising from Telecommunications and Audiovisual Convergence. Zusammenfassender Bericht der KPMG vom 1. September 1996. Erhältlich in englischer Sprache im Internet über URL http://www.ispo.cec.be/infosoc/ promo/pubs/exesum.html oder auch bei der Informationsstelle.

(Britta Niere

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Kommission:

Mitteilung betreffend Normung und die Globale Informationsgesellschaft

Am 24. Juli 1996 sandte die Europäische Kommission dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung betreffend den europäischen Ansatz zur Normierung im Zusammenhang mit der entstehenden Globalen

Informationsgesellschaft.

Die Mitteilung prüft, wie angesichts der Besonderheiten des ICT(Informations- und Kommunikationstechnologie)Marktes und des ICT-Normungsprozesses die bestmöglichen Bedingungen für die Ausarbeitung von Normen
geschaffen werden können, die für die Verwirklichung der Globalen Informationsgesellschaft gebraucht werden, und wie anzugeben ist, durch welche Mittel die Gemeinschaft beabsichtigt, jene Aspekte zu fördern, für die sie eine spezielle Verantwortung hat.

Europäische Politik für die Globale Informationsgesellschaft zielt - so die Kommission in ihrer Mitteilung - darauf ab, die globale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, indem sie unter anderem gesetzgeberische Hindernisse identifiziert und beseitigt. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Kommission auf neue Regelungen verzichten, die für die Informationsgesellschaft aufgrund unterschiedlicher Normen und technischer Spezifikationen zu neuen technischen Hemmnissen führen.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament betreffend "Normung und die Globale Informationsgesellschaft: Der europäische Ansatz", 24. Juli 1996, KOM(96)359. Das Dokument kann in englischer Sprache unter der URL-Adresse http://www.ispo.cec.be/infosoc/legreg/docs/96359.html und in allen offiziellen Sprachen der EU-Mitgliedstaaten im Winword- oder PDF-Format unter http://www.ispo.cec.be/news.html. abgerufen werden.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Einführung einer "Bit-Steuer"?

Am 12. August 1996 veröffentlichte die Europäische Kommission auf dem Server ihres Büros für das Projekt Informationsgesellschaft ein Papier mit dem Titel "The "BIT TAX": the case for further research". Das Papier stammt aus der Feder des Vorsitzenden der Gruppe hochrangiger Experten, die einen Bericht über die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft vorgelegt hat (siehe: IRIS 1996-3: 3 und IRIS 1996-8: 4). Zu den zahlreichen Empfehlungen dieser Expertengruppe gehört auch, daß die Europäische Kommission eine Untersuchung durchführen solle um festzustellen, ob eine "Bit-Steuer" ein durchführbares Instrument sein könnte, um zu erreichen, daß die Vorteile der Informationsgesellschaft zwischen den Nutznießern und den Verlierern gerechter verteilt werden verteilt werden.

Dabei denkt man an eine "Bit-Steuer", die die Mehrwertsteuersysteme auf alle Informations- und Kommunikations-dienste ersetzen würde, mit einem System, das sich auf die Übermittlung stützt, d.h. ein System, mit dem die Steuer als ein Anteil der "Intensität" der Informations- oder Kommunikationsübermittlung erhoben wird. Die Zahl der Bits oder Bytes gilt als eine repräsentativere Größe für den Hinweis auf die Intensität einer solchen Übermittlung als die Zeit

Bytes gilt als eine reprasentativere Grobe für den Frimweis auf die Intersate einer Scheide einer Grobe in den Frimweis auf die Intersate einer Scheiden gerichten der Kommunikation per Telefon oder Modem zu ermitteln. Die "Bit-Steuer" würde mit dem tatsächlichen Wert einer Kommunikation in keinem Zusammenhang stehen.

Der Autor glaubt, daß die "Bit-Steuer" als Instrument dazu dienen könnte, "Staus und die steigende Anzahl von "Schund" und übermittelten Informationen" zu reduzieren.

Die Finnehmen aus der "Rit-Steuer" könnten - so der Autor - für die Finnanzierung des Sozialversicherungssystems in

Die Einnahmen aus der "Bit-Steuer" könnten - so der Autor - für die Finanzierung des Sozialversicherungssystems in Europa oder für die Finanzierung der obligatorischen flächendeckenden Dienste verwendet oder sogar mit einer Gebühr kombiniert werden, die Autoren, Verleger und Distributoren von Inhalten für ihre Arbeit entschädigt. Dieser Gedanke ähnelt z.B. den Gebühren für Fotokopien, die eine übliche Bezahlung für verfallene Urheberrechte darstellen.

Soete, Luc & Kamp, Karin; "The BIT TAX": the case for further research", MERIT, Universität Maastricht, Niederlande. In englischer Sprache unter der URL-Adresse http://www.ispo.cec.be/hleg/bittax.html oder bei der Informationsstelle.

(Ad van Loon. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

VEREINIGTES KÖNIGREICH:

Informationsgesellschaft - ein Programm für Aktionen

Der Sonderuntersuchungsausschuß für Wissenschaft und Technik des *House of Lords* hat kürzlich seinen Bericht "Informationsgesellschaft: Programm für Aktionen im Vereinigten Königreich" veröffentlicht. Der Bericht ist das Ergebnis einer Untersuchung, die während fünf Monaten durchgeführt wurde und sich in erster Linie mit den Auswirkungen und Anwendungen der Datenautobahn in der Gesellschaft beschäftigte. Der Bericht skizziert die neuen Informationstechnologien, die Infrastruktur im Vereinigten Königreich sowie einige der Ansätze und Politiken, die in anderen Löndern und in der Et Lieuwählt wurden und ein der Statigen bereinigten Königreich sowie einige der Ansätze und Politiken, neuen Informationstechnologien, die Infrastruktur im Vereinigten Konigreich sowie einige der Ansätze und Politiken, die in anderen Ländern und in der EU gewählt wurden, und erörtert ebenfalls die Stellungnahmen von Zeugen. In seinem Bericht entwickelt der Ausschuß zahlreiche Empfehlungen. Diese umfassen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Informationsgesellschaft nach amerikanischem Vorbild, grundlegende Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. die Überprüfung der Einschränkungen für Telekommunikationsgesellschaften, die aus eigenem Recht entweder Rundfunkunterhaltungsdienste befördern oder anbieten, und einen Verhaltenskodex für den Verband der Anbieter von Internet-Diensten) sowie spezifische Maßnahmen, die die Regierung ergreifen sollte, einschließlich der Förderung des electronic publishing, um den breiten Zugang zu Publikationen der Regierung zu erleichtern. Der Ausschuß legt ebenfalls Empfehlungen zu folgenden Themen vor: universeller Zugang - z. B. freie Nutzung des Internet über Terminals, die an öffentlichen Orten, etwa in Bibliotheken, Postämtern etc., aufgestellt werden; Ausbildung - z. B. den Plan "Kostenlose Computer für das Ausbildungswesen"; Gesundheitswesen - z. B. E-mail-Verbindung für alle Dienststellen des staatlichen Gesundheitsdienstes; Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld - z. B. Telearbeit und flexible Arbeitszeiten; elektronisches Publizieren und Archivieren; Verschlüsseln und Überprüfen; Zuschüsse, um die Nutzung der IT zu fördern.

Sonderuntersuchungsausschuß für Wissenschaft und Technik, House of Lords, Informationsgesellschaft: Programm für Aktionen im Vereinigten Königreich. London: HMSO, HL Paper 77, 23. Juli 1996. Sie können das Dokument im Internet unter folgender Adresse abrufen: http://www.hmsoinfo.gov.uk/hmso/publicat/obtain/obtain.htm

(Stefaan Verhulst. Juristische Fakultät, Universität Glasgow)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Die Entwicklung der Informationsgesellschaft eine internationale Analyse

Der Bericht Die Entwicklung der Informationsgesellschaft: Eine internationale Analyse ist das Ergebnis einer Pilotstudie mit Der Bericht Die Entwicklung der Informationsgesellschaft: Eine internationale Analyse ist das Ergebnis einer Pilotstudie mit dem Ziel festzustellen, wie der Fortschritt des Vereinigten Königreichs hin zur Informationsgesellschaft gemessen werden kann. Diese Studie wurde von Spectrum Strategy Consultants im Rahmen der Initiative "Informationsgesellschaft" (ISI Information Society Initiative) des Handels- und Wirtschaftsministeriums in Auftrag gegeben. Die Berater untersuchten den Entwicklungsstand im Vereinigten Königreich sowie in fünf anderen G7-Ländern (USA, Kanada, Japan, Frankreich und Deutschland) und drei Ländern (Australien, Schweden und Singapur), die aufgrund ihrer bahnbrechenden Aktivitäten im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft ausgewählt wurden. Dem Bericht zufolge wurde die Informationsgesellschaft in keinem dieser Länder vollständig verwirklicht. Sie befindet sich noch in einem Anfangsstadium und hat in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Bedeutungen. Es besteht nicht nur Unschenheit über das Endziel, die Diskussion bezieht sich auch Landern unterschiedliche Bedeutungen. Es besteht nicht nur Unsicherheit über das Endziel, die Diskussion bezieht sich auch auf die Wege zur Informationsgesellschaft. Der Bericht identifizierte vier mögliche Wege der Wirtschaft (den IT-Weg, den mobilen Weg, den Weg der Datenkapazität und den Weg der Inhalte) und vier mögliche Wege für die Verbraucher (den TV-Weg, den PC-Weg, den mobilen Weg und den des Zugang der Gemeinschaft). Diese Wege schließen einander nicht aus und werden einerseits von der Nachfrage- und Angebotsseite und andererseits durch die Rolle der Regierungen gesteuert. Zugang zur Infrastruktur, Kaufkraft, Preiskonkurrenz, Inhalt und Kultur sind laut Bericht die wichtigsten Faktoren, die die Nachfrage antreiben. Das Angebot dürfte demzufolge von einer starken bereits vorhandenen Angebotsgrundlage sowie von dem Zugang zu Kapital und Fachkenntnissen abhängen. Und schließlich identifiziert der Berichte zwei wichtige Rollen, die den Regierungen zufallen: die Rolle des Nutzers und die des Förderers der Informationsgesellschaft.

Department of Trade and Industry (DIT), Entwicklung der Informationsgesellschaft: Eine internationale Analyse. HMSO (ISBN 0 11 515424 8), £ 24.95, PO Box 276, London SW8 5DT, Tel. +44-171-873-9090. Eine Zusammenfassung kann unter der Internet-Adresse http://www.isi.gov.uk/ abgerufen werden. (Stefaan Verhulst,

Juristische Fakultät, Universität Glasgow)

ERRATUM:

In IRIS 1996-8: 5 (September-Ausgabe) veröffentlichten wir den Artikel "DEUTSCHLAND: Bundesregierung legt Referentenentwurf für ein Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vor" in der englischen und französischen Version ohne die folgende Referenz: Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommuni-

kationsdienste (luKDG) vom 28. Juni 1996. In deutscher Spräche bei der Informationsstelle erhältlich.

WIPO

Veröffentlichung von drei Vertragsentwürfen in Vorbereitung einer diplomatischen Konferenz

Am 30. August 1996 veröffentlichte die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) drei Verträge im Entwurf, die anläßlich der diplomatischen Konferenz in Genf vom 2.-20. Dezember 1996 unterzeichnet werden sollen. Der erste Entwurf betrifft einen Vertrag über bestimmte Fragen zum Schutz von Werken der Literatur und der bildenden Künste. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen geänderten Entwurf des Protokolls zum Berner Übereinkommen, das in den letzten

Vertrag handelt es sich um einen geänderten Entwurf des Protokolls zum Berner Übereinkommen, das in den letzten Jahren Gegenstand intensiver Konsultationen auf Regierungsebene war. Der Vertrag würde nicht mehr den Status eines "Protokolls" haben, da ihm auch Staaten, die nicht Mitglied der Berner Union sind, beitreten könnten. Auch die Europäische Union, die die Verhandlungen im Namen ihrer Mitgliedstaaten geführt hat, könnte den neuen Vertrag unterzeichnen. Die "bestimmten Fragen", die in dem Vertrag behandelt werden, beziehen sich insbesondere auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitalen Netzwerken. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehört der Vorschlag, die exklusiven Vervielfältigungsrechte auf die vorübergehende Fixierung eines Werkes in einem Computerspeicher auszudehnen. Die vertragsunterzeichnenden Staaten würden jedoch weiterhin über ein eingeschränktes Recht verfügen, gewisse "vorübergehende" Vervielfältigungen vom Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrechts auszunehmen. Der Vertrag würde das Anwendungsgebiet des Rechts auf Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit ebenfalls auf interaktive Formen der Kommunikation wie video on demand- Dienste ausweiten. Daneben würde er die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Einfuhr, die Produktion und die Distribution von Produkten und Software zu verbieten, deren oberster Zweck darin besteht, Technologie zum Schutz vor Vervielfältigungen zu umgehen. Eine weitere Bestimmung würde die Entfernung oder Änderung von Informationen über die Verwertung der elektronischen Rechte verbieten. Und schließlich würde der Vertrag wie das bereits vorhandene TRIPs-Abkommen bestätigen, daß Computerprogramme und Datenbanken für den Schutz nach dem Berner Übereinkommen qualifiziert sind.

Datenbanken für den Schutz nach dem Berner Übereinkommen qualifiziert sind.
Der zweite Vertragsentwurf betrifft den Schutz verwandter Rechte von ausübenden Künstlern und Phonogrammproduzenten. Dieser Vorschlag schließt an das "Neue Instrument" an, das in Genf parallel zum Berner Übereinkommen
erörtert wurde. Der Vertrag würde Künstlern und Phonogrammproduzenten ein Exklusivrecht an der *on demand*-Verfügbarmachung einräumen, entweder über das Internet oder über jedes andere interaktive Medium. Das Übereinkommen von

Rom aus dem Jahr 1961, das durch den neuen Vertrag ergänzt würde, enthält kein vergleichbares Exklusivrecht. Der dritte Vertragsentwurf betrifft den Schutz nichtoriginärer Datenbanken. Wie die europäische Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996 (Richtlinie 96/9/EG, siehe IRIS 1996-2: 13, 1996-3: 6 und 1996-4: 6) würde auch der Vertrag die Produzenten von (wirtschaftlich wertvollen) Datenbanken schützen, die nicht für den Urheberrechtsschutz qualifiziert sind. Nichtoriginäre Datenbanken würden durch ein Recht *sui gener*is geschützt, um nicht genehmigte Auszüge oder die Wiederverwendung des Inhalts der Datenbank zu verhindern. Bezüglich der Frist für das vorgeschlagene Auszugsrecht sieht der Vertragsentwurf zwei Optionen vor: entweder 15 Jahre (wie in der europäischen Richtlinie) oder 25 Jahre (wie in dem noch nicht entschiedenen Vorschlag der Vereinigten Staaten).

Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), Diplomatische Konferenz über bestimmte Fragen zum Urheberrecht und zu verwandten Rechten, Genf, 2.-20. Dezember 1996; Entwurf einer Tagesordnung, Dokument CRNR/DC/1; Entwurf einer internen Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz, Dokument CRNR/DC/2; Basisvorschlag für die Verwaltungs- und Abschlußklauseln des auf der Diplomatischen Konferenz zu beratenden Vertrags, Dokument CRNR/DC/3; Basisvorschlag für die grundlegenden Bestimmungen des Vertrags über bestimmte Urheberrechtsfragen betreffend den Schutz von Werken der Literatur und der bildenden Künste, 30. August 1996, Dokument CRNR/DC/4; Basisvorschlag für die grundlegenden Bestimmungen des Vertrags zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler und Phonogrammproduzenten, 30. August 1996, Dokument CRNR/DC/5; Basisvorschlag für die materiellen Bestimmungen des Vertrags über geistiges Eigentum betreffend Datenbanken, 30. August 1996, Dokument CRNR/DC/6. Die vollständigen Texte der Vorschläge können in Englisch, Französisch, Spanisch und drei weiteren Sprachen beim WIPO Bureau, Chemin des Colombettes 34, 1211 Genf 20, Schweiz, Fax +41-22-7335428 bezogen oder in englischer oder französischer Sprache unter der URL-Adresse http://www.wipo.org/eng/diplconf/index.htm abgerufen werden. Beide Versionen auch bei der Informationsstelle.

(Bernt Hugenholtz.

STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT, Rechtsanwälte / Institut für Informationsrecht an der Universität Amsterdam)



Europarat

Die Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien auf Medienkonzentrationen und Medienpluralismus

Anfang 1996 gab der Expertenausschuß Medienkonzentrationen und Pluralismus (MM-CM) des Europarates eine Studie in Auftrag, die die Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien auf Medienkonzentrationen und Pluralismus untersuchen sollte. Der Abschlußbericht dieser Studie wurde kürzlich vorgestellt. Der Bericht beginnt mit einem kurzen Überblick über die Konvergenz auf allen Ebenen der Verwertungskette (Inhalt, Distribution und Schnittstelle) aufgrund der neuen Kommunikationstechnologien wie Digitalisierung, Kompression, Glasfaser und erweiterte Vermittlung. Die wichtigsten Konsequenzen bestehen in der Entwicklung neuer Kommunikationsdienste und -märkte, der Konvergenz der Branchen und der Schaffung eines neuen interaktiven und individualisierten Konsumumfeldes. Eine weitere Analyse der Unternehmensstrategien und der Auswirkungen auf den Pluralismus zeigt ein widersprüchliches Ergebnis. So beobachtet der Bericht einerseits einen Anstieg der vertikalen Integration, andererseits aber auch geringere Hindernisse für den Marktzugang und damit für die Gründung neuer Gesellschaften. Eine Diskussion über allgemeine Rechtsfragen und eine kurze Zusammenfassung der neuesten Entwicklungen in einigen Rechtsprechungen (Mittel- und Osteuropa, USA und Australien) schließt mit der Identifizierung einiger wichtiger Probleme betreffend neue rechtliche Maßnahmen ab.

Europarat. Die Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien auf Medienkonzentrationen und Pluralismus. MM-CM (96) 3 endg., Straßburg, den 26. August 1996. Die vorläufige Version des Berichts kann unter der Internet-Adresse http://www.imps.gla.ac.uk/ abgerufen werden. Später in diesem Herbst wird der Schlußbericht unter derselben Adresse erhältlich sein.

(Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät, Universität Glasgow)

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen: zweite Aktualisierung (Stand: 1. Oktober 1996)

In IRIS 1996-5: 10 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der internationalen Verträge vom 1. Mai 1996, darunter des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen. Eine erste Aktualisierung bezüglich dieses Übereinkommens wurde in IRIS 1996-8:6 veröffentlicht.

Wir können heute berichten, daß die Ukraine das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen am 14. Juni 1996, Slowenien am 18. Juli 1996 und die Slowakei am 11. September 1996 unterzeichnet hat. Bei Unterzeichnung des Übereinkommens machte die Slowakei einen Vorbehalt, der auf Anfrage in französischer oder englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich ist.

Europaïsche Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Zwei Entscheidungen zur Auslegung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Am 10. September 1996 urteilte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in zwei Vertragsverletzungsverfahren betreffend das Versäumnis Belgiens und des Vereinigten Königreichs, ihre Verpflichtungen gemäß der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" zu erfüllen.

In IRIS 1996-10 (November-Ausgabe) werden wir einen Beitrag der Europäischen Kommission über die entscheidungserheblichen Sachverhalte beider Fälle veröffentlichen.

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. September 1996 im Fall C-11/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./. Königreich Belgien, und Fall C-222/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Unterstützung der Republik Frankreich ./. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Beide Entscheidungen sind in englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Oktober 1996 - Vol. II - Nr. 9



Rat der EU/Europäische Kommission: Kommission antwortet auf Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Der EU-Ministerrat hat am 8. Juli die endgültige Fassung seines gemeinsamen Standpunkts zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vorgelegt, den er am 11. Juni d. J. angenommen hatte (wir berichteten in IRIS 1996-6: 7). Am 11. Juli folgte dazu die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament. Sie bezeichnet darin den gemeinsamen Standpunkt des Rates als einen Schritt in die richtige Richtung. Der Kompromiß war nötig, um das Beschlußfassungsverfahren überhaupt fortsetzen zu können.

Der Rat trägt in seinem gemeinsamen Standpunkt viele Erwägungen des Parlaments mit, z. B. in bezug auf die Feststellung der Rechtshoheit (siehe IRIS 1996-6: 7): Kriterien sind danach 1. der Hauptsitz, 2. der Ort der Entscheidungen über die Programmgestaltung und 3. der Ort, wo ein wesentlicher Teil der Mitarbeiter beschäftigt ist; von den ersten beiden Kriterien muß zumindest eins erfüllt sein. Damit soll auch der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen werden, die die Umgehung der einzelstaatlichen Bestimmungen zu vermeiden sucht.

Rechnung getragen werden, die die Umgehung der einzelstaatlichen Bestimmungen zu vermeiden sucht. Auch der Rat ist für die Aufhebung des Kommissionsvorschlags, die Quoten 10 Jahre lang anzuwenden, da das gegenwärtige System den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Unterstützung der europäischen Werke gebe. Er beabsichtigt, ein Kontaktkomitee zu den Quotenfragen aufzustellen. Die Einfügung bzw. Präzisierung von Definitionen der Begriffe "Fernsehveranstalter" (Art. 1 b), "Fernsehwerbung" (Art. 1 c) und "Teleshopping" (Art. 1 e) unterstützt er. Ebenso hält auch er die Lockerung der Definition des Begriffs "europäisches Werk" für geboten. Die geänderte Richtlinie enthält weitere Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Förderung europäischer Werke (vgl. dazu auch das Grünbuch über "Strategische Optionen" vom 7.4.1996 und das MEDIA-II-Programm). Mit der vorgeschlagenen Definition eines "Fernsehprogramms" erklärte der Rat sich allerdings nicht einverstanden.

der vorgeschlagenen Definition eines "Fernsehprogramms" erklärte der Rat sich allerdings nicht einverstanden. Der Rat geht mit dem Parlament darin einig, die Vorschriften für Werbung allgemein auf das Teleshopping auszuweiten. Die Minister sind für eine Präzisierung der maximal erlaubten Sendezeit für Werbung. Die neuen Regeln für Eigenwerbung - bisher noch eine relativ unbekannte Erscheinung - sehen sie als potentiell besonders überprüfungsbedürftig in der Zukunft an.

Darüber hinaus wird der Kommisson das Mandat gegeben, zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Untersuchung durchzuführen, wie Minderjährige gegen Darstellungen von Pornographie und Gewalt besser geschützt werden können - speziell etwa durch technische Mittel wie das Kenntlichmachen jugendgefährdender Programme (dazu schon IRIS 1996-6: 7).

Die Kommission ist in ihrer Mitteilung der Meinung, daß der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf neue audiovisuelle Dienste ausgedehnt werden sollte, da mit dem Begriff "Fernsehsendung" der unmittelbare Rechtsetzungsbedarf für Pay-per-view und Near-video-on-demand schon abgedeckt sei und im übrigen die individuell abrufbaren Dienste spezielle rechtliche Probleme aufwürfen, die weiterer Erörterung bedürften.

Der gemeinsame Standpunkt wird nun - gemäß dem Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 189 b des EG-Vertrages - voraussichtlich im November Gegenstand einer zweiten Lesung im Europäischen Parlament sein.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. Juli 1996 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/ /EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit; interinstitutionelles Dossier Nr. 95/0074 (COD).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament zum gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ("Fernsehen ohne Grenzen") vom 11. Juli 1996, SEK(96)1292 endg. Erhältlich in Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle.

(Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Mitteilung über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Die Kommission legte am 15. Juli den zweiten Bericht über die Durchführung von Art. 4 (Europäische Werke) und Art. 5 (Europäische Werke unabhängiger Produzenten) der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG vor, der sich diesmal auf 1993 und 1994 erstreckt. Inzwischen haben alle Mitgliedstaaten diese beiden Artikel umgesetzt, wobei der flexible Wortlaut zu unterschiedlichen Auswirkungen und Bemessungsgrundlagen in der Praxis geführt hat.

Der Bericht basiert auf den Daten, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 3 übermitteln müssen. Einbezogen wurden insgesamt 148 Fernsehprogramme (1992: 105), von denen 91 im Jahr 1994 größtenteils europäische Werke ausstrahlten (1992: erst 20). Von den besonders wichtigen, da terrestrischen Fernsehprogrammen erreichte in fast allen Mitgliedstaaten die Mehrzahl die gefragte Quote oder Überschritt diese sogar beträchtlich. Bei den wenigen Ausnahmen lag der Anteil der europäischen Werke immerhin nahe bei 50%. Die Sender, die den Mehrheitsanteil nicht erreichten, wurden oftmals erst kurz zuvor gegründet, sind Satellitenkanäle mit begrenztem Zuschaueranteil oder auch Pay-TV-Veranstalter.

Dem Mindestanteil von 10% für europäische Werke von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, entsprachen 119 der 148 Fernsehprogramme.

Grundsätzlich zeigt sich die Kommission mit dem Ergebnis des zweiten Berichts zufrieden, behält sich jedoch das Recht zur eventuellen Ergreifung weiterer Maßnahmen vor.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" vom 15. Juli 1996, KOM(96)302 endg. Bei der Informationsstelle in Deutsch, Englisch und Französisch erhältlich.

(Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Kommission: Bericht über den Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (16:9-Format)

Die Europaische Kommission gab im Juli ihren zweiten Jahresbericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste im weltweit vereinbarten Breitbildformat 16:9 in Europa heraus. Der Aktionsplan war drei Jahre zuvor durch Beschluß des Rates ins Leben gerufen worden, um mittels der Förderung von Aktionsplan war drei Jahre zuvor durch Beschluß des Rates ins Leben gerufen worden, um mittels der Förderung von sowohl Fernsehfunk als auch Programmproduktion einen schnellen Ausbau des Marktes fortgeschrittener Dienste im 16:9-Breitbildformat zu bewirken. Bis Mitte 1997 sollen dafür insgesamt 228 Mio. ECU zur Verfügung gestellt werden. Ziele waren zum einen das Erreichen einer kritischen Menge von fortgeschrittenen Fernsehdiensten (Fernsehfunk) und zum anderen eine ausreichende Zahl von Programmen im entsprechenden 16:9-Bildformat mit ausgezeichneter Bild- und Tonqualität, die hohe Einschaltquoten erbringen können (Programmproduktion). Die Einführung des Breitbildformats wird nach Ansicht der Kommission neben der Umstellung zum Digitalfernsehen (terrestrisch ebenso wie über Kabel/Satellit) die entscheidende Revolution im Fernsehfunk sein. Während für das Digitalfernsehen herkömmliche TV-Geräte mit einem Decoder aufgerüstet werden können, bedarf es allerdings für den Empfang des 16:9-Formats einer völlig anderen Gerätearchitektur. Die strukturelle Trennung von Unterhaltungselektronik und Rundfunk - keine der beiden Industrien wollte ohne die Garantie der Mitarbeit der jeweils anderen Seite das hierstignsrisko tragen - war das wichtigste Hindernis für die Finführung des Breitbildformats. Der Aktionsplan soll bier

Investitionsrisiko tragen - war das wichtigste Hindernis für die Einführung des Breitbildformats. Der Aktionsplan soll hier durch finanzielle Unterstützung Abhilfe schaffen. Der nun vorgelegte Bericht behandelt das Jahr 1995. Die Kommission zieht darin eine insgesamt positive Bilanz. Zwar entsprach der Absatz von Empfängern des neuen Formats noch immer nicht den Wünschen, doch wurden immerhin bis dahin etwa 500.000 Breitbildgeräte verkauft; die Absatzsteigerung gegenüber 1994 betrug 64%. Ende 1995 hatten 38 Sender (17 mehr als im Jahr zuvor) in 13 Mitgliedstaaten etwa 50.000 Programmstunden im neuen Format ausgestrahlt, ca. 20.000 davon mithilfe des Aktionsplans neu produziert oder vom alten Format konvertiert. Das spezielle Finanzierungssystem für spät angelaufene Märkte (Dänemark, Griechenland, Italien, Irland und Österreich) wurde eingeleitet und erwies sich als bemerkenswert effizient.

Das Erreichen der kritischen Masse innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens steht laut dem Bericht jedoch nur in Frankreich, Belgien und Deutschland in Aussicht. Die Kommission will demnächst im Gespräch mit den Marktteilnehmern und sonstigen Betroffenen klären, ob es ratsam ist, den Aktionsplan zu verlängern. In gleicher Angelegenheit beauftragte sie externe Berater mit einer unabhängigen Bewertung des Aktionsplans.

Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Zweiter Jahresbericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa vom 26. Juli 1996, KOM(96) 346 endg. Über die Informationsstelle in deutscher, französischer und englischer Sprache erhältlich.

(Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament: Entschließung zur Rolle der öffentlichen Fernsehdienste in einer multimedialen Gesellschaft

Bereits am 12. Juli 1996 hatte das Komitee für Kultur und Medien des EP auf der Grundlage eines Berichts von Carole Tongue (GB) die Initiative zugunsten der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ergriffen und die Kommission angeregt, zu deren Verteidigung stärker von Art. 92 Abs. 3 des EG-Vertrages Gebrauch zu machen, der eine angemessene Unterstützung der Kulturen der Mitgliedstaaten erlaubt. Am 19. September verabschiedete nun das Parlament eine Entschließung zur Rolle der öffentlichen Fernsehdienste, mit der es den Aufruf erneuert und die Kommission auffordert, im Rahmen der Wettbewerbs- und Binnenmarktpolitik Leitlinien für die Förderung der öffentlichen Sendeanstalten (ÖSA) aufzustellen. Das EP vertritt die Auffassung, daß sich die nationalen und europäischen medienpolitischen Zielsetzungen im Grunde mit den Aufgaben der ÖSA deckten. Diese bestünden nämlich darin, die verschiedenen Kulturen in Europa zu fördern, für Gleichberechtigung einzutreten und bei der Entstehung der Informationsgesellschaft dafür zu sorgen, daß weiterhin allen Gruppen gleicher Zugang zu Informationen gewährt werde. Insbesondere aus dem letzten Grund müßten die ÖSA bei der Entwicklung der neuen Dienste sogar eine Vorreiterfunktion übernehmen. Sie müßten daher z. B. auch digitale Angebote senden dürfen.

An die Kommission wendet sich das Parlament daher mit der Forderung, Vertragsanpassungen vorzuschlagen, die der EU eine positive ÖSA-Politik erlauben. Sie solle die ÖSA zunächst von den Bestimmungen des Richtlinienentwurfs über die Medienkonzentration und Meinungsvielfalt ausnehmen. Solange die Finanzierung der ÖSA insgesamt dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Anstalten angemessen sei, stellten staatlicherseits gewährte Mittel in den Augen des EP keine Dienstleistungsauftrag der Anstalten angemessen sei, stellten staatlicherseits gewahrte Mittel in den Augen des EP keine Subventionierung dar; die Kommission möge dies jedoch im Rahmen der vorbereiteten Leitlinie für staatliche Beihilfen für die Kultur, die Kunst und den audiovisuellen Sektor klären. Die Regelung des Finanzierungssystems ihrer ÖSA solle jedenfalls den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Außerdem sei sicherzustellen, daß die ÖSA weiterhin alle Bürger erreichen; dazu müßten die Betreiber von digitalen und analogen Übertragungssystemen u. U. verpflichtet werden, ÖSA-Programme anzubieten. Das Parlament fordert die Kommission u. a. auch auf, Durchführbarkeitsstudien über die Einrichtung europaweiter öffentlicher Fernsehdienste für europäische Filme, Theaterstücke, Nachrichten und Dokumentationen in Auftrag zu geben.

Die öffentlichen Sendeanstalten werden in der Entschließung aufgefordert, weiter an der Erfüllung ihres Auftrags (s. o.) zu arbeiten und - wo noch nicht geschehen - vor allem für eine wirkliche Regierungsunabhängigkeit zu sorgen. Sie sollten sich auf dem Gebiet der neuen Dienste engagieren und im Rahmen von Programmen wie MEDIA II und dem vorgeschlagenen auf dem Gebiet der neuen Dienste engagleren und im Rahmen von Programmen wie MEDIA il und dem Vorgeschlägenen Europäischen Audiovisuellen Garantiefonds in europäische Koproduktionen und den Programmaustausch investieren. Die Mitgliedstaaten weist das EP an, die Überlebensfähigkeit und die Unabhängigkeit der ÖSA zu sichern und Rahmenbedingungen zu gewährleisten, innerhalb derer diese Sendeanstalten ihren Aufgaben nachkommen können. Außerdem fordert sie, mit Blick auf die Zukunft, die Staaten auf, mittels der Rundfunkgesetzgebung dafür zu sorgen, daß die ÖSA ihren Beschäftigten eine qualitativ hochwertige Ausbildung in sämtlichen audiovisuellen Medien zukommen lassen. Die EU-Minister für Kultur und Medien erörterten bei ihrem informellen Treffen am 25./26. September 1996 in Galwayi (Irland) die Zukunft der öffentlichen Fernsehdienste in Europa. Nach einer breitangelegten Diskussion sprach sich die Mehrheit der Minister für die Beibehaltung des öffentlichen Fernsehens und die Garantie einer adäquaten finanziellen Unterstützung dieser Dienste aus

Entschließung zur Rolle der öffentlichen Fernsehdienste in einer multimedialen Gesellschaft. Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 19.9.1996, vorläufige Ausgabe, S. 56-64.
Bericht über die Rolle der öffentlichen Fernsehdienste in einer multimedialen Gesellschaft; Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Frau Carole Tongue. Europäisches Parlament Sitzungsdokumente vom 11. Juli 1996, Ă4-0243/96

Bei der Informationsstelle in Deutsch, Englisch und Französisch erhältlich.

(Britta Niere

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäisches Parlament: Unterzeichnung der Europäischen Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks gebilligt

Das Europäische Parlament hat am 17. September die Unterzeichnung der Europäischen Konvention über urheberund leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks im Verfahren der Konsultation gemäß Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 i. V. m. Art. 57 Abs. 2 und Art. 66 des EG-Vertrages gebilligt. Die EG hatte diesen Vertrag am 26. Juni 1996 unterschrieben (wir berichteten in IRIS 1996-7: 5).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates zur Unterzeichnung und Genehmigung namens der Europäischen Gemeinschaft der Europäischen Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks. Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 17.9.1996, vorläufige Ausgabe, S. 15. Bei der Informationsstelle in Deutsch, Englisch und Französisch erhältlich. Siehe auch ABI. EG, Nr. C 164, S. 10-15.

Länder

RECHTSPRECHUNG

ÖSTERREICH: Formate als bloß charakteristische Merkmale bei Produktionsvideoclips nicht urheberrechtlich schützbar

Am 25.06.1996 hat der österreichische Oberste Gerichtshof in einem Rechtsstreit zwischen einer Werbeagentur und einer Filmproduktionsgesellschaft eine Entscheidung gefällt, die insoweit bemerkenswert ist, als erstmals in Österreich über den Begriff von Formaten im Filmbereich gesprochen wird.

Dem Rechtsstreit liegt die Behauptung zugrunde, daß die klagende Werbeagentur Urheber des Formates eines Werbevideoclips für eine Aids-Kampagne, die im Auftrag des Gesundheitsministeriums produziert wurde, gewesen sei. Als charakteristische Merkmale des Formates brachte die klagende Partei vor, daß sie das Format für den Videoclip geschaffen habe, der sich wie folgt definiert:

Die Dauer der Videoclips ist mit ca. 120 Sekunden begrenzt, die Interviews werden mit künstlerisch gestalteten und animierten Bildern, Grafiken und Musik derart kollagiert, daß eine neue Art der Informationsvermittlung entsteht, das Vorstellen des Künstlers erfolgt in einem speziellen Format, bei dem übliche Reporterfragen vermieden werden, so wie überhaupt bewußt auf den "Reporter" verzichtet wurde. Statt dessen gibt es Themenvorgaben durch individuell gestaltete Wort/Bild-Kombinationen, die Direktheit der Sprache wird durch Verwendung von Worten wie z.B. Gummi" sowohl in geschriebener als auch gesprochener Form definiert, die handelnden Personen packen reale Gummipackungen vor laufender Kamera aus, zeigen sie her und sprechen darüber, charakterische Formulierungen wie "Verwende einen Gummi", "Gummi, das beste zwischen Dir und mir", "Gummi ist nichts, was zwischen Euch steht", "Gummi - immer und überall" und "Wer von Euch beiden holt jetzt den Gummi?" werden vorgeschrieben, typographisch gestaltete Begriffe auf grafischen Hintergründen finden Verwendung, Stichworte zum jeweiligen Thema, insbesondere in immer wieder neuen Schriften und Gestaltungen, werden eingeblendet, bewegte Grafiken und Bilder werden untereinander kombiniert, Grafiken werden Farbverfremdungen unterworfen, zwischen Totalaufnahmen und Nahaufnahmen wird geschnitten, es findet ein Wechsel zwischen schwarz/weiß und Farbe statt, Bildverfremdungen werden durch verschiedene Kameras bzw. Optiken vorgenommen, und ein extremer Bild- und Kontrastwechsel findet statt, fein-/grobkörniges Aufnahmematerial wird untereinander kombiniert, das Bildformat wird verzerrt, die Farben im Videoclip schlechthin werden verfremdet, es findet ein hartes Einschneiden von Fremdmaterial statt (wie z.B. Dokumentarmaterial oder Originalvideos des Künstlers), die Videos werden mit Musikausschnitten des Künstlers unterlegt, die abrupt einsetzen bzw. aufhören, es findet ein Übereinanderblenden von Film und Grafik statt, und die überblendete Grafik wird zusätzlich animiert.

Der Oberste Gerichtshof hat dazu ausgeführt:

"Auch wenn man annehmen wollte, daß sich die Werbefilme der Beklagten an das in den Filmwerken der Klägerin umgesetzte Konzept mit dessen Gestaltungsmerkmalen ("Formate") anlehnen werden, wäre daraus allein für die Klägerin noch nichts gewonnen. Schutzobjekt des Urheberrechts ist nur die bestimmte Formung eines Stoffes, nicht aber der dem Werk zugrundeliegende, noch ungeformte Gedanke als solcher. Die künstlerische Form als solche ist daher nicht schutzfähig. Auch die Methode des Schaffens kann keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß sich die charakteristischen Merkmale der Produktionsvideoclips der Klägerin von dem Alltäglichen und üblichen unterschieden und neuartig seien, würde auch das noch nicht zur Bejahung einer Urheberrechtsverletzung hinreichen, weil diese Elemente als bloße Stilmittel oder Methoden des Schaffens nicht schutzfähig sind. Nur dann, wenn die Videoclips der Beklagten mit denjenigen der Klägerin in der konkreten Ausgestaltung übereinstimmen, wäre Urheberrechtsschutz anzunehmen".

Beschluß des OGH vom 25.06.1996, Az.: 4Ob 2093/96i. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger,



GESETZGEBUNG

SCHWEDEN: Neues Fernseh- und Radiogesetz

Am 19. Juli 1996 wurde ein neues Fernseh- und Radiogesetz vom schwedischen Parlament verabschiedet. Es wird am 1. Dezember 1996 in Kraft treten.

Das Gesetz stellt den ersten einheitlichen gesetzlichen Rahmen für den schwedischen Rundfunk dar. Im Prinzip werden alle Fernsehsendungen (terrestrische, Kabel- und Satellitensendungen) sowie Radiosendungen (landesweite, kommerzielle und nicht-kommerzielle) erfaßt, die an die Allgemeinheit gerichtet sind.

Fernsehsendungen via Satellit werden nach der Hauptnorm im Kap. 1 § 4 erfaßt, wenn sie in einem EWR-Staat empfangen werden können und der Sender seinen satzungsgemäßen Sitz in Schweden hat. Kap. 5 des Gesetzes verweist, was das kommerzielle Lokalradio angeht, auf das spezielle Lokalradiogesetz von 1993. Die übrigen, bisher geltenden Gesetze im Rundfunkbereich - vor allem das Radiogesetz von 1966, das Gesetz über nicht-kommerzielles Lokalradio von 1982, das Kabelfernsehgesetz von 1991 und das Satellitenfernsehgesetz von 1992 - werden mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

Gemäß Kap. 2 des Gesetzes sind folgende Sendungen lizenzpflichtig: terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und von den Radioprogrammen, die das ganze Land erreichen, brauchen wie bisher eine Regierungslizenz; Lokalradiosendungen für nicht kommerzielle Vereine brauchen eine Lizenz von der staatlichen Radio- und Fernsehbehörde (*Radio- och TV-verket*). Daß die gleiche Lizenzpflicht auch für kommerzielles Lokalradio gilt, wird laut Kap. 2 § 2 im Lokalradiogesetz geregelt. Für Fernsehsendungen via Satellit oder Kabel gilt also keine Lizenzpflicht Was die Kabelsendungen angeht, folgt dies schon aus dem Grundgesetz auf freie Meinungsäußerung von 1882. Sender von nicht lizenzpflichtigen Sendungen (d.h. Fernsehsendungen via Kabel und Satellit) müssen aber gemäß Kap. 2 § 3 in einem Register bei der Radio- und Fernsehbehörde eingetragen werden.

Die wichtigsten Neuigkeiten im Gesetz sind im übrigen vor allem die folgenden: In Kap. 6, der die Inhaltsnormen enthält, werden zwei neue Regelungen eingefügt. Gemäß § 2 dürfen Sendungen, die gewisse Gewalt- und pornographische Darstellungen enthalten, in der Regel nicht zu einer Zeit oder in der Weise gesendet werden, daß ein bedeutendes Risiko besteht, daß Kinder sie sehen könnten. In § 8 wird die "europäische Inhaltsregelung" nach der EU-Fernsehrichtlinie umgesetzt, wonach u. a. wenigstens 50 % der jährlichen Sendezeit von Sendern mit Regierungslizenz und von Fernsehsendungen via Satellit aus Programmen europäischer Herkunft bestehen müssen. Der Justizkanzler - der Anwalt der Regierung - prüft gemäß Kap. 9 § 1 durch nachträgliche Kontrollen, daß Sendungen nicht gegen Kap. 6 § 2 verstoßen, und darf gemäß Kap. 10 § 11 als Sanktion das Gebot aussprechen, den Sendebetrieb einzustellen. Mit einem speziellen Bußgeld in Höhe von 5.000 - 5 Mio. SEK werden vor allem für Verstöße gegen gewisse Werberegeln nach Kap. 7 geahndet (Kap. 10 §§ 5 und 6). Schließlich werden in dem neuen Gesetz - im Kap. 11 - zum ersten Mal die Bedingungen, unter denen eine Lizenz nach Kap. 2 zurückgenommen werden darf, ausdrücklich aufgeführt.

Das Inkrafttreten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes zieht Änderungen in anderen Gesetzen nach sich: Im Lokalradiogesetz (1993 Nr. 120) werden erstens die Normen über Werbung (§§ 24-27a) dem Radio- und Fernsehgesetz angepaßt, dessen Werberegeln etwas strenger sind, und zweitens eine Strafnorm (§ 31a) sowie Regelungen über eine "besondere Gebühr" (§§ 31b, 31d-e) eingeführt, die denen des Radio- und Fernsehgesetzes angepaßt sind. Auch diese Änderungen treten am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Radio- und Fernsehgesetz vom 20.08.1996. In schwedischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Joakim Mansson, Stockholm)

TSCHECHISCHE REPUBLIK: Neues konsolidiertes Urhebergesetz

Am 20.06.1996 hat das Parlament der Tschechischen Republik eine neue konsolidierte Fassung des tschechischen Urhebergesetzes (Gesetz Nr. 175 vom 20.06.1996 über die literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werke) erlassen. Durch dieses Gesetz wurde das gesamte tschechische Urheberrecht neugefaßt. Bislang basierte es auf dem Gesetz über literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke Nr. 35 vom 25.03.1965, das mehrfach novelliert wurde, zuletzt durch das Gesetz Nr. 237 vom 27.09.1995 (wir berichteten in IRIS 1996-4: 9).

Das Gesetz ist in verschiedene Kapitel untergliedert, von denen das erste Kapitel das Recht der Autoren, das zweite das Recht der ausübenden Künstler, das vierte - das dritte ist aufgehoben - die Rechte der Hersteller von Tonaufnahmen und der Rundfunkanstalten und das fünfte Schlußbestimmungen enthalten.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen nach § 1 neben literarischen, dramatischen, musikalischen, architektonischen und bildkünstlerischen Werken auch Filmwerke und Computerprogramme. Dagegen sind Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen sowie öffentliche Urkunden und Reden ausdrücklich aus dem Schutzbereich des Gesetzes ausgenommen.

Gesetz Nr. 175 vom 20.06.1996 über die literarischen, wissenschaftlichen und küntlerischen Werke (Urhebergesetz). In tschechischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



UKRAINE: Neues Gesetz über Werbung

Am 3. Juli 1996 unterzeichnete der Präsident der Ukraine das neue Gesetz über Werbung. Das Gesetz legt den rechtlichen Rahmen für die Werbewirtschaft in der Ukraine fest und regelt die Beziehungen, die sich im Rahmen eines Prozesses der Schaffung, der Verbreitung und des Verbrauchs von Werbungen ergeben. Kapitel II legt allgemeine Anforderungen für die Werbung fest. Die Werbewirtschaft ist verpflichtet, die Grundsätze der

Legalität, Genauigkeit und Authentizität gemäß den ukrainischen Gesetzen zu beachten, und Formen und Methoden zu verwenden, die dem Verbraucher weder moralisch noch physisch oder psychisch schaden können. Allgemeine Einschränkungen und Verbote (Art. 8) gelten für die Werbung für Waren, deren Herstellung in der Ukraine verboten ist, sowie für diskriminierende Äußerungen und Technologien, die den Verbraucher geistig verwirren können. Skrupellose

Werbung (Art. 12) ist streng verboten. Fernseh- und Radiowerbung (Art. 12) darf 15% einer Sendestunde nicht überschreiten. Es ist verboten, eine offizielles Parlaments- oder Regierungsprogramm oder einen Film (im Kino oder im Fernsehen) durch Werbung zu unterbrechen. Werbung in Kindersendungen (für Kinder unter 14 Jahren) ist illegal.

Das Gesetz regelt auch Telefon- und E-mail-Werbung und die Zensur betreffend Werbung für Kinder und Teenager

Kapitel III widmet der Werbung für bestimmte Produkte, deren Bewerbung besonders geregelt (pharmazeutische Produkte, Art. 20; Waffen, Art. 22 oder verboten (Alkohol und Tabak in Fernsehen und Radio, Art. 21) ist, besondere Aufmerksamkeit.

Folgende Organe sind verpflichtet, die Kontrollbestimmungen durchzuführen: das Presse- und Informationsministerium, die staatliche Kommission zum Schutz der Verbraucherrechte, die Kartellaufsichtsbehörde, der nationale Rundfunkrat der Ukraine sowie andere Regierungsorgane; Kapitel IV enthält eine ausführliche Beschreibung der Zuständigkeiten der einzelnen Organe

Die Rechte der öffentlichen Verbände und Gesellschaften im Bereich der Werbung werden in Art. 29 zusammengefaßt. Sie können ein unabhängiges Gutachten vorlegen, Empfehlungen aussprechen, bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen Gesetzesverletzungen einlegen und im Namen der Werbewirtschaft das Zivilgericht oder das Schiedsgericht anrufen.

Ukrainisches Gesetz über Werbung vom 3. Juli 1996. In ukrainischer Sprache bei der Informationsstelle.

(Oxana Selska, Rechtsexpertin, Kiew, Ukraine)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

ÖSTERREICH: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz und Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes in Begutachtung

Mitte September hat das österreichische Bundeskanzleramt den Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz (RRG) und den Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes zur Begutachtung ausgesandt; beide Vorhaben waren schon im Regierungsübereinkommen der Koalitionsparteien vom 20. März 1996 angekündigt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus zwei Erkenntnissen vom 27. September 1995, mit denen der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Gesetzgeber unter Zugzwang gesetzt hat: Einerseits hatte er im Regionalradiogesetz die gesetzliche Grundlage für die Erlassung des Frequenznutzungsplans (und damit für die Lizenzerteilung) wegen Verstoßes gegen das dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip immanente Bestimmtheitsgebot als verfassungswidrig und in der Folge den auf dieser Grundlage erlassenen Frequenznutzungsplan als gesetzlos aufgehoben. Andererseits hatte es der VfGH als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 10 Abs. 1 EMRK gewährleistete Rundfunkfreiheit gewertet, daß den Betreibern von Kabelnetzen bloß die Verbreitung von Kabeltext, sicht aber von darüber binausgebenden gestalteten Kabelrundfunkveranstaltungen gestattet war und die nicht aber von darüber hinausgehenden gestalteten Kabelrundfunkveranstaltungen gestattet war, und die diesbezügliche Einschränkung in der Rundfunkverordnung per 1. August 1996 aufgehoben. Der Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz trägt dem VfGH-Erkenntnis insoweit Rechnung, als er die im

Der Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz trägt dem VfGH-Erkenntnis insoweit Rechnung, als er die im Frequenznutzungsplan vorzunehmende Zuordnung der Frequenzen stärker determiniert: Für den Österreichischen Rundfunk (ORF) müsse eine Versorgung mit vier Hörfunkprogrammen gewährleistet sein (wobei für das vierte ein Versorgungsgrad von 90 % ausreiche), in jedem Bundesland seien eine Sendelizenz (Ausnahme: in Wien zwei Sendelizenzen) für regionalen Hörfunk und eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Sendelizenzen für lokalen Hörfunk zu ermöglichen, wobei Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden werden sollten. Der Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes betrifft die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen. Während der Entwurf für bestimmte Programme (Kabeltext und werbungslose Kabelinformationsprogramme, aber auch alle Programme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag) eine bloße Anzeige genügen läßt, geht er grundsätzlich vom Erfordernis einer Zulassung der die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde aus. Auf die Zulassung soll bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen. Zur Beratung der (in ihrer Besetzung verkleinerten) Zulassungsbehörde können Stellungnahmen des nach dem Entwurf einer RRG-Zulässung soll bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen. Zur Beratung der (in ihrer Besetzung verkleinerten) Zulassungsbehörde können Stellungnahmen des nach dem Entwurf einer RRG-Novelle neu einzurichtenden Hörfunkbeirates (der nach dem Kabel-Rundfunkgesetz als "Beirat für Kabel-Rundfunk" fungieren soll) eingeholt werden. Die Rechtsaufsicht über die Kabel-Rundfunkveranstalter obliegt der gemäß RRG eingerichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (hier als "Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes"). Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sieht der Entwurf in relativ detaillierten Bestimmungen vor, daß die Medieninhaber von in- und ausländischen Tages- und Wochenzeitungen selbst nicht Kabel-Rundfunkveranstalter sein, sondern sich bloß mit maximal 26 % an Kabel-Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft beteiligen dürfen. Die gleiche Beschränkung soll für in- und ausländische Fernseh- und Hörfunkveranstalter (einschließlich Kabel-Rundfunkveranstalter) gelten. In seinem § 36 sieht der Entwurf die behördliche Untersagung der Weiterverbreitung solcher ausländischer Fernsehprogramme vor, die sich ihrem Inhalt nach speziell an das österreichische Publikum richten und deren Veranstalter sich zur Umgehung der österreichischen Rechtsordnung im Ausland niedergelassen hat. Rechtsordnung im Ausland niedergelassen hat.

Weitere Liberalisierungsschritte bleiben offenbar aufgeschoben: Da nach geltender österreichischer Rechtslage Rundfunk nur auf Grundlage und nach Maßgabe einer bundesgesetzlichen Regelung veranstaltet werden darf, sich aber die geplante Reform einerseits auf drahtloses terrestrisches Regional-und Lokalradio und andererseits auf Kabelrundfunk beschränkt, bleiben Private weiterhin von der Veranstaltung von Fernsehen und bundesweitem Hörfunk auf drahtlosem terrestrischem Weg sowie von der Veranstaltung von Satellitenrundfunk ausgeschlossen.

Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, 12. September 1996; Entwurf Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Kabelrundfunk erlassen werden und die als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Runkfunk- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen geändert wird (Kabel-Rundfunkgesetz). In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen. (Albrecht Haller

MEDIEN und RECHT Verlags GmbH, Wien)



FRANKREICH: Abkommen zwischen dem CSA und den Sendern TF1 und M6 unterzeichnet

Nach einem über halbjährigen Verfahren ratifizierte Hervé Bourges für den *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA) am 31. Juli 1996 einerseits mit Patrick Le Lay, Präsident von TF1, und andererseits mit Jean Drucker, Präsident von M6, je eine *convention*. Diese Abkommen treten an die Stelle der anfänglichen Genehmigungen von 1987, gemäß Art. 28.3 des geänderten Rundfunkgesetzes von 1986. Es ist das erste Mal, daß die *conventions* auf unverschlüsseltes, terrestrisch verbreitetes Fernsehen angewandt werden. Üblich waren sie bisher nur für Radiostationen und Kabelsender sowie für *Canal+*.

Dazu kommen weitere wichtige Neuerungen: Zum ersten Mal übernehmen die Sender präzise Verpflichtungen im Hinblick auf den Jugendschutz bei der Programmplanung (jeweils Art. 11-14 der Abkommen); auch eine Anzahl ethischer Prinzipien der Kommunikation wurden konkretisiert und niedergelegt (jew. Art. 5-18), und schließlich verpflichteten sich die Sender zu Selbstdisziplin bei der Einhaltung dieser Bestimmungen (Art. 48 TF1/Art. 52 M6), die im Fall von Verfehlungen auch mit vertraglich festgelegten Strafen geahndet werden können (Art 49 ff. TF1/ Art. 53 ff. M6).

Beide Sender sollen u. a. ihr Programmangebot zu Wissenschaft, Arbeit, Integration und Umwelt erweitern (Art. 27 TF1/Art. 26 M6), TF1 insbesondere Magazine und Dokumentationen für die Jugend kreieren (Art. 28).

Die Abkommen sehen eine Verschärfung der Auflagen für den Beitrag zu unabhängigen Produktionen vor. Der Gebrauch von sendereigenen Produktionsmitteln bleibt zwar möglich für Info-Sendungen, wird dagegen unzulässig für den Bereich Fiktion. Von den anderen Sendungen (Spiele, Variété, Talk- und Reality-Shows) können bis zu 50% der jährlichen Sendezeit durch den Rückgriff auf eigene Produktionsmittel hergestellt werden (Art. 37 TF1/Art. 40 M6). TF1 und M6 müssen künftig alle Verwertungsrechte, die sie aus audiovisuellen Produktionen erhalten, einzeln verbreitungsrechte hinaus erwerben, werden nicht als Anteil ihres obligatorischen Beitrags zur audiovisuellen Programmindustrie berücksichtigt (clause anti-TPS, Art. 36 TF1/Art. 33 M6).

Der CSA befürwortet außerdem die Einsetzung eines Mittlers, der sich um Fragen und Kritik der Zuschauer kümmern möge. Er soll, angehängt an die Bilanz des Senders, einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den CSA weitergeben. Damit entstünde eine Art unabhängige Aufsichtsbehörde für TF1 und M6. Beide *conventions* werden zum 1.1.1997 in Kraft treten.

Vertrag vom 31. Juli 1996 zwischen den *Conseil Supérieur de l'audiovisuel* (CSA) und TF1 und zwischen den CSA und M6. In französischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Bericht des Middleton-Ausschusses

Der Beratende Ausschuß Filmfinanzierung wurde vom Kulturminister unter dem Vorsitz von Sir Peter Middleton im Anschluß an den 1995 vom *National Heritage*-Sonderuntersuchungsausschuß veröffentlichten Bericht über die Filmwirtschaft eingerichtet. Der Ausschuß hat inzwischen seinen Bericht mit den Ergebnissen zu den in der Filmwirtschaft bestehenden Hemmnissen für Investitionen des privaten Sektors und seinen Empfehlungen, wie diese Hemmnisse überwunden werden können, veröffentlicht. Diese Empfehlungen konzentrieren sich auf drei Arten von Hemmnissen, die das Wachstum der Filmwirtschaft beeinträchtigen und vom Ausschuß identifiziert wurden. Erstens: strukturelle Probleme; sie betreffen die Art und Weise, wie die Filmwirtschaft organisiert ist. Britische Produzenten sind in der Regel kleine, unabhängige und unterkapitalisierte Gesellschaften, die die Produktionsgelder für jeden einzelnen Film beschaffen und nicht in der Lage sind, das Risiko auf mehrere Filme zu streuen. Deshalb empfiehlt der Ausschuß die Entwicklung eines großen britischen "Studios" im Rahmen der *National Lottery*, das Investoren die Möglichkeit geben würde, ihre Risiken über mehrere Filme wechselseitig zu besichern und den Verleih ihrer Filme effektiver zu gestalten. Zweitens: finanzielle Probleme, die einzigartige Beschaffenheit der Filminvestition widerspiegeln. Um die gesamte Filmwirtschaft anzukurbeln, schlägt der Bericht vor, gezielte Steueranreize zu schaffen, den geplanten audiovisuellen Garantiefonds der EU zu unterstützen, und daß das Vereinigte Königreich EURIMAGES beitreten sollte. Drittens: Wahrnehmungsschwierigkeiten als Ergebnis der fehlenden Kommunikation zwischen der Film- und der Finanzwelt. Um diese zu beseitigen, sollte ein neues Forum geschaffen werden, das die Verständigung zwischen den Branchen herbeiführt und verbessert und den Informationsfluß in Zukunft gewährleistet. Im Rahmen seiner Schlußfolgerungen geht der Ausschuß davon aus, daß die gleichzeitige Durchführung aller Empfehlungen zu einem Anstieg der Investitionen in die britische Filmwirtschaft von 175 Mio. £ im ersten Jahr und von 300 Mio. £ in den kommenden zehn Jahren führen dürfte.

Der Beratende Ausschuß über Film und Finanzierung. Bericht an den Kulturminister, 1996. Department of National Heritage, 2-4 Cockspur Street, London SW1Y5DH.

(Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät, Universität Glasgow)



USA: Federal Communications Commission verbessert Vorschriften für Kindersendungen im Fernsehen

Die Federal Communications Commission (FCC) kam kürzlich zu dem Schluß, daß die ursprünglichen Vorschriften zur Durchführung des *Children's Television Act* (CTA, Gesetz über Kinderfernsehen) von 1990 nicht voll wirksam waren, um die Fernsehsender darin zu bestärken, die Zahl der Lehr- und Informationssendungen für Kinder zu erhöhen. Die FCC war insbesondere der Meinung, daß neue Vorschriften notwendig waren, da einige Fernsehsender Lehrfilme nur in geringem

Umfang anboten, und da die Meinung der Fernsehsender, welche Sendungen Lehrsendungen im Sinne des CTA seien, sehr weit auseinandergingen. Deshalb hat die FCC ihre Vorschriften am 8. August 1996 überprüft.

Bisher definierte die FCC "Lehr- und Informationssendungen im Fernsehen" als "jede Fernsehsendung, die die Bildungs- und Informationsbedürfnisse von Kindern bis zu 16 Jahren, einschließlich der intellektuellen/kognitiven oder sozialen/ emotionalen Bedürfnisse von Kindern, in jeder Hinsicht fördert." Inzwischen hat die FCC ihre Vorschriften überprüft und emotionalen Beduffnisse von Kindern, in jeder Hinsicht fordert." Inzwischen nat die FCC Infe Vorschriften überprüft und eine neue Definition der erforderlichen Kernsendungen, die aus den folgenden Elementen bestehen müssen, aufgestellt: (1) Bildung gehört zu den "wichtigen" Zwecken der Sendung; (2) das Bildungsziel wird in dem schriftlichen Bericht zu der Kindersendung näher erläutert; (3) die Sendung wird zwischen 7.00 und 22.00 Uhr ausgestrahlt; (4) die Sendung ist regelmäßig, wenigstens einmal wöchentlich vorgesehen; (5) die Sendezeit beträgt wenigstens 30 min; und (6) bei der Ausstrahlung ist die Sendung als Lehrfilm bezeichnet, und der Lizenzinhaber erteilt den Programmzeitschriften entsprechende Instruktionen, daß die Sendung als Lehrfilm auszuweisen ist.

entsprechende Instruktionen, daß die Sendung als Lehrfilm auszuweisen ist. Initiativen zur Zuschauerinformation wurden eingerichtet, um den Kräften des Marktes die Möglichkeit zu geben, die Ziele des CTA zu verwirklichen. So verlangen die neuen Vorschriften des FCC z. B. die Bezeichnung von Lehrfilmen als solche während der Ausstrahlung; die obligatorische Bereitstellung von Informationen für die Verlage von Programmzeitschriften, in denen Kernsendungen identifiziert und angegeben wird, an welches Zuschauersegment sich die Sendung richtet; vierteljährliche Programmberichte, in denen beschrieben wird, wie die von der FCC vorgegebene Definition des Lehrfilms im Rahmen des Programms eingehalten wird, während die Zuschauer gleichzeitig durch Werbung ermuntert werden, diese

Berichte zu nutzen.

Die FCC wird die neuen Richtlinien in den Verfahren der Lizenzverlängerung anwenden, um sicherzustellen, daß ein Fernsehsender seine Verpflichtungen gemäß dem CTA erfüllt hat. Die neuen Vorschriften werden im Herbst 1997 in Kraft

Die FCC erklärte, daß Sendungen, die speziell Kinder bilden wollen, für Kinder aus Familien mit geringerem Einkommen besonders wichtig sind, da es weniger wahrscheinlich ist, daß diese Familien Kabelfernsehen oder ähnliche Dienste abonnieren. Die FCC wies darauf hin, daß Fernsehsender ohne Vorschriften keinen Anreiz haben, Lehrfilme in das Programm aufzunehmen, da die Fernsehsender durch Werbegebühren Einnahmen erzielen. Kindersendungen haben ein kleineres Publikum als das allgemeine Publikum, besonders weil Lehrfilme in der Regel auf bestimmte Segmente des Kinderpublikums ausgerichtet sein müssen. Durch die geringeren Zuschauerzahlen verringern sich die Werbeeinnahmen, genauso wie durch die gesetzlich vorgeschriebenen Werbegrenzen für Kindersendungen.

Federal Communications Commission; "Policies and Rules Concerning Children's Television Programming. Revision of Programming Policies for Television Broadcast Stations"; Report and Order; FCC 96-335; verabschiedet und veröffentlicht am 8. August 1996; MM Docket No. 93-48. In englischer Sprache unter der URL-Adresse http://www.fcc.gov/ Bureaus/MassMedia/Orders/fcc96335.txt., oder bei der Informationsstelle.

(L. Fredrik Cederqvist,

Communications Media Center, New York Law School)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

DEUTSCHLAND: Erstmalige Indizierung eines jugendgefährdenden Angebotes im Internet

Auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Bundesprüfstelle für jugend-

Auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jügend nat die Bundesprüfsteile für jügendgefährdende Schriften erstmals ein Internetangebot auf den Index für jügendgefährdende Schriften gesetzt.

Bei dem Internetangebot handelt es sich um mehrere WWW-Seiten eines in Kanada lebenden Neo-Nazis, deren Inhalte Gewalt verherrlichen und nationalsozialistische Verbrechen leugnen. Das Bundesministerium sieht Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere § 131 Strafgesetzbuch - StGB - (Gewaltverherrlichung, Aufstachelung zum Rassenhaß) als verletzt an. Mit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger ist ein Verbreitungs- und Werbeverbot verbunden (§§ 3 bis 5 Gesetz über die Verbreitung jügendgefährdender Schriften - GjS -).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist sicherzustellen, daß jügendgefährdende Angebote Kindern und Jügendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugägnlich gemacht werden. Nach Auffassung des Bundesministeriums bedeutet dies für den

angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden. Nach Auffassung des Bundesministeriums bedeutet dies für den speziellen Fall des Internets, daß solche Angebote völlig aus dem Internet ferngehalten werden müssen oder aber technische Lösungen bereitzustellen sind, die Kinder und Jugendliche schützen.

Das zuständige Bundesministerium weist dringlich auf die Notwendigkeit einer funktionierenden freiwilligen Selbstkontrolle

auf nationaler und internationaler Ebene im Internet sowie auf die Formulierung internationaler Jugendschutzstandards hin.

Indizierung: bekanntgegeben im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 28.9.1996, über die Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: INFOSAT-Publikation zum Empfangsrecht

In IRIS 1996-7: 15 berichteten wir über eine kürzlich erschiene Publikation zur Freiheit des Empfangs nach französischem und europäischem Recht. Heute können wir berichten, daß in der September-Ausgabe der deutschsprachigen Zeitschrift INFOSAT ein Beitrag über die Freiheit des Empfangs in Deutschland erschienen ist. Der Beitrag stützt sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1994 (1 BvR 1687/92, siehe: NJW 1994 Heft 17) bezüglich des Rechts eines ausländischen Mitbürgers, Programme aus seinem Heimatland zu empfangen, und konzentriert sich auf das Empfangsrecht von Mietern gegenüber Eigentümern.

INFOSAT 9/96, Nr. 102, Euro-Info-Media S.A.R.L., Postfach 1051, L-1010 Luxemburg, Fax. +352 710707659, E-mail: redaktion@infosat.lu.



FRANKREICH: CSA kritisiert versteckte Werbung in den Jahresberichten 1995 der verschiedenen Fernsehsender

Der Präsident der französischen Medienaufsichtsbehörde *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA), Hervé Bourges, stellte am 12. September 1996 den Jahrestätigkeitsbericht 1995 des CSA vor. Neben den Bilanzen der Fernsehsender enthält dieser auch eine Aufstellung über die gegen Radio- und Fernsehstationen ergriffenen Sanktionsmaßnahmen.

Seit dem 1.2.1994 übt der CSA seine Sanktionsmacht nicht nur über die von ihm lizensierten Sender, sondern auch über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *France 2, France 3, La Cinquième* und *RFO* aus. Der übliche Sanktionsprozeß tritt mit der Mahnung in das erste Stadium, dem bei fortgesetzten Verstößen etwa die Aufhebung der Lizenz (für höchstens einen Monat), eine Verkürzung der Lizenzdauer, ein Bußgeld oder sogar die Einziehung der Lizenz folgen können.

Die meisten Verstöße in 1995 betrafen die Verordnungen über das Sponsoring und unzulässige Schleichwerbung (*Décret* n° 92-280 vom 27. März 1992, *siehe* IRIS 1995-9: 11). So wurde am 5. Januar 1995 TF1 gemahnt, weil es im Laufe von November und Dezember 1994 dreimal auerhalb der Werbezeit Bücher und Kassetten seiner Tochtergesellschaft *TF1 Editions* angepriesen hatte. M6 erhielt am 24. Oktober und am 19. Dezember Mahnungen wegen der verbotener Unterbrechungen von Kindersendungen mit Werbung. Zwei weitere Mahnungen gingen an *France* 2

verbotener Unterbrechungen von Kindersendungen mit Werbung. Zwei weitere Mahnungen gingen an *France 2*. TF1 zahlte im Juli 1995 die ihm 1992 auferlegte Geldstrafe von FF 30 Mio. an die Staatskasse, nachdem es sich lange dagegen gewehrt hatte. Die Strafe beruhte auf der Nichteinhaltung einer Ausstrahlungsquote für französische Produktionen. FF 780.000 betrug das gegen *M6* verhängte Bußgeld wegen Schleichwerbung im Magazin *Capital* (29. Juni 1994) und in den Ausstrahlungen von *Turbo* im Juli, August und September 1994.

Darüber hinaus entzog der CSA 1995 drei Radiostationen die Lizenz, bei weiteren 19 hob er sie vorübergehend auf. 214 Radiostationen wurden gemahnt. Für *Skyrock Grand Sud* wurde die Lizenzdauer um ein Jahr verkürzt, ebenso für *Ici et Maintenant*, das mehrmals Rassisten und Antisemiten zu Wort hatte kommen lassen. Auf Klage des *Conseil* wurden weiterhin 1995 drei Piratensender geschlossen.

La lettre du CSA: L'activité du CSA en 1995, September 1996, S. 16 f. Zu beziehen über den CSA, Tour Mirabeau, 39-43, quai André-Citroën, F-75015 Paris, Tel. ++33/1/40.58.38.00

(Britta Niere

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

SCHWEDEN: Fernsehkommission legt Bericht über TV3 vor

Die schwedische Fernsehkommission hat TV3, eine schwedische Satellitenfernsehgesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, einer Prüfung unterzogen. Da TV3 seinen Sitz in London hat, ist es der Aufsicht durch die unabhängige Fernsehkommission unterstellt. Bisher hielt die schwedische Rundfunkkommission das schwedische Satellitenrundfunkgesetz im Fall von TV3 für nicht anwendbar (siehe IRIS 1995-10: 11). Dennoch hat die Kommission jetzt der schwedischen Regierung einen Bericht über die aus dem Vereinigten Königreich stammenden Sendungen von TV3 vorgelegt, die für das schwedische Publikum gedacht sind. In einem speziellen Bericht für das Kulturministerium prüft die Fernsehkommission, ob die Tätigkeiten von TV3 mit der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in Einklang stehen. Die Fernsehkommission zieht in ihrer Stellungnahme ebenfalls einige Vergleiche zu dem schwedischen Satellitenrundfunkgesetz, mit dem die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in schwedisches Recht umgesetzt wird. Der Bericht bezieht sich auf einen Prüfungszeitraum vom 19. - 22. Oktober 1995. Die Kommission stellt fest, daß die in diesem Zeitraum von TV3 ausgestrahlten Sendungen in folgenden Punkten gegen die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verstießen:

- Rund 40% der Werbeunterbrechungen waren nicht eindeutig erkennbar und nicht gemäß Artikel 10 der Richtlinie von den Sendungen getrennt. Die Kommission nahm jedoch zur Kenntnis, daß TV3 laut eigener Aussage ihre Politik im Hinblick auf Werbeunterbrechungen geändert hat; danach würden jetzt alle Unterbrechung eindeutig und leicht zu erkennen sein;
- Mit rund 30% der im Prüfungszeitraum ausgestrahlten Werbespots wurden Sendungen unterbrochen und damit gegen Artikel 11 Absatz 1 verstoßen;
- Einige Werbespots, die sich an Kinder richteten, stellten nach Einschätzung der Kommission einen Verstoß gegen Artikel 16 dar, da Minderjährige zum Kauf ermutigt wurden;
- Einige Sponsorenwerbungen wurden nicht gemäß Artikel 17 ausgestrahlt. Die Kommission entdeckte Werbetafeln, die nach ihrer Einschätzung einen finanziellen oder anderen Vorteil ähnlich einer Werbung bieten. Die Kommission entdeckte ebenfalls Sponsoren-Nachspanne (akustische und/oder visuelle Hinweise auf den Sponsoren am Ende einer Werbeunterbrechung) aufgrund der großen Zahl von Unterbrechungen und aufgrund des darin enthaltenen finanziellen oder anderen Vorteils. Die Kommission merkte jedoch an, daß Sponsoren-Nachspanne in dem ITC-Kodex für das Sponsoring von Sendungen erlaubt sind.
- Die Kinderserie *Power Rangers* (sowie eine Vorschau auf die Serie) enthielt nach Auffassung der Kommission Gewalt und stellt damit einen Verstoß gegen Artikel 22 dar. In ihrem Bericht zieht die Kommission einen Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift des schwedischen Gesetzes, wonach ein Sender den Auswirkungen des Fernsehens als Medium besondere Aufmerksamkeit beimessen und deshalb bei der Programmgestaltung besonders auf Gewalt achten muß. (Anfang des Jahres hatte die Kommission festgestellt, daß TV4, ein schwedischer terrestrischer Sender, der *Batman* am Samstagmorgen ausgestrahlt hatte, gegen diese Vorschrift verstoßen hatte.)
 In seiner Antwort auf den Bericht der Kommission betont TV3, daß seine Werbepolitik in jeder Hinsicht (erkennbare

In seiner Antwort auf den Bericht der Kommission betont TV3, daß seine Werbepolitik in jeder Hinsicht (erkennbare Werbeunterbrechungen, Anzahl der Unterbrechungen und Werbung für Kinder) den Regeln der ITC entspreche. Das gelte auch für Sponsorenwerbung und Sponsoren-Nachspanne. TV3 gab ebenfalls zur Antwort, daß der Sender seit Ende 1995 eine klar definierte Politik bezüglich Gewalt verfolge und daß die Serie *Power Rangers* nicht mehr ausgestrahlt werde.

Bericht Nr. 489/95-52 vom 3. Juni 1996. In schwedischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström, TV4 AB, Schweden)

KALENDER

New Applications & Opportunities in Data Broadcasting

4.-5. November 1996 Veranstalter: IBC Technical Services
Ort: Le Meridien, London Teilnahmegebühr: £ 799 + 17,5% MwSt Information & Anmeldung: Hattie Park oder Gilian Bentley Tel.: +44 171 4532700 / +44 171 6374383 Fax: +44 171 6361976 / +44 171 6313214 Vgl. auch URL http://www.intbuscom.com

8. Europäisches Fernseh- und Filmforum: "Verantwortung in der neuen Medienwelt"

7.-9. November 1996 Veranstalter: The European Institute for the Media Ort: Hotel Krasnapolsky, Amsterdam Teilnahmegebühr: DM 1.300; DM 600 für Teilnehmer aus Osteurope und Studenten Information & Anmeldung: Monique van Dusseldorp Tel.: +49 211 9019457 Fax: +49 211 9010456 E-mail: 100443.1705@CompuServe.com; Annemies Broekgaarden, Tel: +31 35 6773748 Fax: +31 35 6773586 F-mail: Annemies.Broekgaarden@gsd.nos.nl

Exploiting secondary and ancillary rights in the entertainment industry

8. November 1996 Veranstalter: Hawksmere Teilnahmegebühr: £ 399 + 69,83 MwSt Ort: The Café Royal, London Information & Anmeldung: Karen Philips oder Dee Boswell Tel.: +44 171 8248257

Fax: +44 171 7304293

The Law and Business of New Media

1996 11./12. November 1996 Veranstalter: IBC UK Conferences Teilnahmegebühr: £ 799 + 17,5% MwSt Ort: Selfridge Hotel, London Information & Anmeldung: Sarah Williams oder Rebecca Wiseman Tel.: +44 171 6374383 Fax: +44 171 6313214 (Ruth Hogg)

E-mail:

sarah_williams@bcuklon.ccmail.

compuserve.com

Eastern Europe: Satellite TV Channels & Cable Infrastructure
19.-20. November 1996
Veranstalter: IBC Technical Services Ort: Marriott Hotel, Budapest Teilnahmegebühr: £ 829 Information & Anmeldung: Hattie Park oder Gilian Bentley Tel.: +44 171 4532700 / +44 171 6374383 Fax: +44 171 6361976 / +44 171 6313214 Vgl. auch URL http://www.intbuscom.com

Utilisez tous les ressorts juridiques

pour mieux négocier et rédiger vos contrats informatiques 19.-20. November 1996 (Code S263) 26.-27. February 1997 (Code S297) Veranstalter: Institute for International Research Ort: Hôtel Normandy, Paris

Teilnahmegebühr: FF 9.995 + 20,6% MwSt Information & Anmeldung: Tel.: +33 1.46.99.50.10 Fax: +33 1.46.99.50.45

Presse et Internet Les nouvelles règles juridiques et fiscales pour les entreprises 22. November 1996

Veranstalter: Le réseau d'information multimédia und *Légipresse*Teilnahmegebühr: FF 2.500 + 20,6%
MwSt; für Abonnenten von *Légipresse*: FF 1.900 + 20,6% MwSt Ort: CFPJ, Paris

Information & Anmeldung: Tel.: +33 1.45.20.10.22 Fax: +33 1.45.20.09.06 E-mail 100733.76@compuserve.com

International Telecommunications

Contracts & Dispute Resolution
27./28. November 1996
Veranstalter: IBC Technical Services
Teilnahmegebühr: £ 1.149 + 17,5% MwSt
Ort: The Langham Hilton, London Ort. The Langinal Hillion, London Information & Anmeldung: Katie Searles oder Dipti Chauhan Tel.: +44 171 4532700 / +44 171 6374383 Fax: +44 171 6313214 E-mail: katie searles@bcuklon.ccmail. compuserve.com

Rechtspraxis für das Softwarehaus: Fixpunkte im Strudel von Internet und Multimedia

28. November 1996 Veranstalter: Computer und Recht Seminare Ort: München

Information & Anmeldung: Tel.: +49 221 93738180 Fax: +49 221 93738903

Advanced Communications Services

3.-4. Dezember 1996 Ort: The Selfridge Hotel, London
Teilnahmegebühr: £ 895 + £ 156,63 MwSt

Information & Anmeldung: Tel.: +44 171 2422324 Fax: +44 171 2422320

Protecting Intellectual Property in the CIS and Baltic States

in the CIS and Ballic States
3./4. Dezember 1996
Veranstalter: The Adam Smith Institute
Teilnahmegebühr: DM 2.300/ÖS 15.320
Ort: Arcotel Hotel Wimberger, Wien

Information & Anmeldung: Tel.: +44 171 4903774 Fax: +44 1424 773334

Das neue Software- und Multimediarecht

4. Dezember 1996 Veranstalter: Computer und Recht Veranstater: Computer in Seminare - Ort: München Information & Anmeldung: Tel.: +49 221 93738180 Fax: +49 221 93738903

Comment maîtriser vos contrats de multimedia - off line - on line - internet 10.-11. Dezember 1996

Veranstalter: Institute for International Research Ort: Hôtel Sofitel Saint-Jacques, Paris Teilnahmegebühr: FF 7.995 + 20,6% Information & Anmeldung:

Corinne Ferreira Tel.: +33 1.46.99.50.10 Fax: +33 1.46.99.50.45

Copyright in the entertainment industry 11. Dezember 1996 Veranstalter: Hawksmere Teilnahmegebühr: £ 399 + 69,83 MwSt Ort: The Langham Hilton, London Information & Anmeldung: Amanda Williams

Tel.: +44 171 8248257 Fax: +44 171 7304293

Le droit de la publicité et du commerce sur Internet

13. Dezember 1996 Veranstalter: Le réseau d'information multimédia und *Légipresse* Teilnahmegebühr: FF 2.500 + 20,6% MwSt; für Abonnenten von *Légipresse*: FF 1.900 + 20,6% MwSt Ort: CFPJ, Paris Information & Anmeldung

Fax: +33 1.45.20.10.22 Fax: +33 1.45.20.09.06 E-mail: 100733.76@compuserve.com

VERÖFFENTLICHUNGEN

Shipwright, Adrian J.: Price, Jeffrey W. UK taxation and intellectual property. -2nd ed. -Andover: Sweet & Maxwell, 1996. - ISBN 0-421-47560-9. - £ 70.00

Govaere, Inge. - The use and abuse of intellectual property rights in E.C. law. -Andover: Sweet & Maxwell, 1996. 448 S. - ISBN 0-421-53930-5. - (Intellectual property in practice series). -

UNESCO. - Basic texts in communication 89-95. - Paris: UNESCO. 1996. - 98 S.

Contamine, Claude; Van Dusseldorp, Monique. - Building up the European audio-visual market: creative potential, economic trends, social needs: the proceedings of the 7th European

Television & Film Forum. - Düsseldorf: EIM, 1996. - 150 S. - DM 50,00

Pfister, Clemens. - *Das Urheberrecht im Proze der deutschen Einigung.* - Baden-Baden: Nomos, 1996. - 189 S. -(Schriftenreihe des Archivs für Urheber-Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA), Bd. 138) - DM 58 00

HANS-BREDOW-INSTITUT. -Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1996/97. - Baden-Baden: Nomos, 1996. - 1498 S. - DM 198,00

Gerhardt, Rudolf; Steffen, Erich (Hrsg.). -Kleiner Knigge des Presserechts: wie weit Journalisten zu weit gehen dürfen. -Frankfurt/M.: Institut für Medienentwicklung. 176 S. - DM 39,90

Kann, Berit. - Musikpiraterie: Ansätze zur Lösung der praktischen und juristischen Probleme unter besonderer Berücksichtigung des Urheberstrafrechts. -Münster/Hamburg: Lit, 1996 208 S. - (Juristische Schriftenreihe, Bd. 73). - DM 68,80

Pressekodex: Der neue Kodex und die Beschwerdeordung. - Zusammengefaßt vom Deutschen Presserat (Postfach 1447, 53004 Bonn). - 32 S. - DM 2,00

Gersdorf, Hubertus. -

Regelungskompetenzen bei der Belegung digitaler Kabelnetze. -Berlin: Vistas Verlag GmbH, 1996. - (Schriftenreihe der HAM Hamburgische Anstalt für neue Medien, Bd.15).

100 S. - DM 26,00